



Erklärung
zur Informationspflicht für Erzeugnisse
gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Eines der Ziele von REACH ist, die Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) zu regulieren. Ein erster Schritt in dem aufwändigen Verfahren zur Regulierung solcher Stoffe ist die Aufnahme dieser in die SVHC-Liste (sogenannte Kandidatenliste).

Mit der Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste ergibt sich innerhalb der Lieferkette gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung eine weitreichende Informationspflicht der Unternehmen über erhaltene SVHC-Stoffe von mehr als 0,1 Massenprozent. Zusätzlich zu dieser Informationspflicht sind wir als Unternehmen dazu verpflichtet, diese Produkte im Rahmen des Artikel 9 der europäischen Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) in der SCIP-Datenbank (SCIP = Substances of Concern In Products) der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) zu melden.

Um diesen Pflichten als Hersteller von Erzeugnissen nachzukommen, übersenden wir Ihnen dieses Schreiben, sowie eine dazugehörige Anlage. In der Anlage sind nur die Produkte gelistet, die SVHC-Stoffe mit einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten. Zudem sind auch die Meldenummern der SCIP-Datenbank zu den betroffenen Produkten hinterlegt.

Bitte beachten Sie, dass die Kandidatenliste in regelmäßigen Abständen (meist zweimal im Jahr) von der ECHA überarbeitet wird und sich die beigelegte Anlage nur auf die Kandidatenliste mit Stand **21.01.2025** bezieht. Bei relevanten Änderungen werden wir Ihnen die entsprechenden Daten zu den betroffenen Produkten automatisch neu zur Verfügung stellen.

Dies ist ein reines Informationsschreiben zu unseren Antriebsriemen und Standard-Metalteilen und stellt keine rechtliche Beratung dar.

23.01.2025

Regina Arning
Vorsitzende der Geschäftsführung
Amtz Optibelt Gruppe

Erik Nagel
Vertriebsleiter Europa